

Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie (SGA)

Version 15. April 2026

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** SIWF vom 25. April 2002, das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#).

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Angiologie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.

3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

<p>30 Credits Selbststudium</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht strukturierte Fortbildung • Nicht nachweispflichtig • Automatische Anrechnung
<p>bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitle oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SMGP Schweizerische Gesellschaft für Phytotherapie). • Fachspezifische Kernfortbildung, welche die erforderlichen 25 Credits pro Jahr übersteigt • Nachweispflichtig • Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar
<p>mind. 25 Credits Fachspezifische angiologische Kernfortbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturierte Fortbildung • Anerkennung und Crediterteilung durch Fortbildungsverantwortliche/r SGA-Vorstand (info@swissvascularmedicine.ch, respektive https://www.swissvascularmedicine.ch/postgraduate-education/awarding-credits) • Nachweispflichtig • Mindestens 25 Credits erforderlich • Auflagen gemäss FBP der SGA

Mehrfachtelträgerinnen und Mehrfachtelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildungen für mehrere Facharzttitle ist möglich unter der Voraussetzung, dass sie die Bestimmungen der jeweiligen Fortbildungsprogramme erfüllen.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit. Ein Fortbildungscredit wird in der Regel für eine Fortbildungsstunde erteilt, wobei ab mindestens 45 Minuten Fortbildung ein Credit angerechnet wird. Credits von <1 werden nicht vergeben.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung der Veranstalterin oder des Veranstalters die Anzahl der Credits für die ganze Fortbildungsveranstaltung angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Angiologie

3.2.1 Definition der fachspezifischen angiologischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Angiologie gilt eine Fortbildung, die für ein angiologisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels Angiologie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGA automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind. Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharztstitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter <https://www.swissvascularmedicine.ch/postgraduate-education/congresses-and-conferences/>

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifische angiologische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Anerkannte Fortbildungsveranstaltungen der SGA wie zum Beispiel der Jahreskongress	keine
b) Fortbildungsveranstaltungen der zur USGG gehörenden Gesellschaften (SGP, SGG, SSCVIR, SSMVR)	keine
c) Jahrestagungen anderer angiologischer/phlebologischer Landesgesellschaften z.B. Angio Update oder von der SGA unterstützten Veranstaltungen	keine
d) Kongresse der ESVM, IUA und IUP	keine
e) International Society Thrombosis Hemostasis	keine
d) International College of Angiology	keine
f) Fortbildungsveranstaltungen zu <i>angiologischen</i> Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine
h) Von in der Schweiz anerkannten Weiterbildungsstätten organisierte angiologische Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen	Keine

2. Aktive Tätigkeit als Autorin/Autor oder Referentin/Referent	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 10 Credits / Jahr

	Limitationen
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die angiologische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 10 Credits / Jahr
c) Publikation einer angiologischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 10 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet Angiologie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «2. Aktive Tätigkeit als Autorin oder Autor oder Referentin oder Referent» ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten und Falldemonstrationen im Fachgebiet)	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
c) Absolvieren von "In-Training-Examen", "Self-Assessment" und strukturierten Audits	1 Credit pro Stunde; maximal 5 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist auf maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt (nur fachspezifische Veranstaltungen gelten als Kernfortbildung).

Die folgenden Aktivitäten sind nicht als Fortbildung zu anerkennen: Tätigkeit in Berufspolitik, Experte bei Staatsexamen oder Facharztprüfung, Erstellung von Gutachten, Referate für eine nicht-ärztliche Zuhörerschaft.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbietende nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. Datenträger, Internet, andere Lernprogramme; vgl. Empfehlungen des SIWF)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
---	---

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGA erfolgt nach den folgenden Kriterien mittels eines separaten Antrags:

- a) Die Veranstaltung richtet sich an Angiologen
- b) Die Veranstaltung ist vorangekündigt und dauert mindestens 1 Stunde in der Schweiz, 1 Tag im Ausland
- c) Die Veranstaltung wird regelmässig evaluiert, falls sie wiederholt stattfindet

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der [SAMW-Richtlinien «Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie»](#) entsprechen.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter <https://www.swissvascularmedicine.ch/postgraduate-education/awarding-credits/> festgehalten. Der Antrag ist wenigstens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die vier Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jede Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre oder seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Alle Anträge auf ein Fortbildungsdiplom werden von der SGA kontrolliert und validiert. Teilnahmebestätigungen und andere Nachweise sind im Rahmen von Stichproben auf Verlangen vorzuweisen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Es wird empfohlen, Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen. Zudem wird empfohlen, die Teilnahmebestätigungen auch auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF zu erfassen.

4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind 150 Credits nachzuweisen. Innerhalb einer Kontrollperiode kann beliebig mit den Credits jongliert werden. Das Nachholen von Fortbildung

in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGA behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern. Bei fehlender Mitwirkung an der Stichprobe sowie bei Verletzung der Fortbildungspflicht gemäss Art. 40 MedBG, kann die SGA:

- a. den Fortbildungsnachweis verweigern;
- b. einen unrechtmässig erworbenen Fortbildungsnachweis entziehen
- c. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (z.B. das Nachholen von Fortbildungspflichten) innert Frist verlangen;
- d. die oder den Fortbildungspflichtigen von der SGA-Mitgliedschaft ausschliessen;
- e. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die oder den Fortbildungspflichtigen verfügen.

Grundsätzlich sind die Gesundheitsbehörden zuständig für die Überprüfung der Fortbildungspflicht und der Ergreifung von allfälligen Sanktionen bei Nichterfüllung (Art. 43 MedBG). Das Fortbildungsdiplom dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht gegenüber Behörden und Versicherern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Angiologie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGA -Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel zu verfügen, erhält eine Fortbildungsbestätigung.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGA. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGA.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Die Ablehnung der Vergabe oder der Entzug des Fortbildungsdiploms gemäss Ziffer 4.3, Bst. a. oder b. dieses Reglements kann mit einem schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen beim Präsidium der Fortbildungskommission der SGA angefochten werden. Der Entscheid des Präsidiums ist definitiv.

Die Inhaberinnen und Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz aufsummiert auf mindestens 4 bis maximal 24 Monate innerhalb einer Fortbildungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGA legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen für Nichtmitglieder der SGA fest auf CHF 400.00. Die Mitglieder der SGA sind von der Gebühr befreit.

8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 13. März 2025 genehmigt.

Es tritt per 15. April 2026 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 24. Mai 2013.